

graftthum Oberlausitz 1355, jedoch unter Beibehaltung seiner Selbstständigkeit, vereinigte) bestätigt, und zum Theil vermehrt wurden (Collectionswerk, Th. II. p. 1272 — 1394) und deren Erhaltung in dem mit ausdrücklicher, bedingter Zustimmung der Stände abgeschlossenen Traditions-Recess ausbedungen und bis in die neuesten Zeiten durch Reverse urkundlich gesichert wurden, gehört auch das Recht, bei der Gesetzgebung mitzuwirken. In Folge jener Selbstständigkeit hatte diese Provinz eine ganz eigenthümliche, ihren besondern Verhältnissen sich anschließende Gesetzgebung erhalten, welche den böhmischen und schlesischen Gesetzen ähnlicher als den sächsischen war, so daß die Gesetzgebung in den alten Erblanden den Satz aufgestellt hat, daß die Analogie oberlausitzischer Gesetze, welche bloß für diese Provinz erlassen worden sind, zur Interpretation erbländischer Rechtsvorschriften nicht geeignet sei. (Decret an den geheimen Rath vom 17. Februar 1827, die Consensertheilung auf Allodial-Grundstücke betreffend, Gesetzsammlung 1827 Nr. 10.). Die Stände der Oberlausitz hatten das Recht der Initiative und daher besteht ein Theil der Oberlausitzer Provinzialgesetze in Landtagsschlüssen, die nach erlangter landesfürstlicher Genehmigung als Gesetze publicirt wurden. Gingen Gesetze von der Regierung aus, wie besonders in neuerer Zeit geschah, so wurden die Entwürfe zu denselben ebenfalls zuvörderst den Provinzial-Ständen zur Berathung vorgelegt. Auch die später unter der sächsischen Regierung der Oberlausitz gegebenen Gesetze in Bezug auf das Kirchen-, Lehns-, Abgaben-, Gewerbs-, Polizei- und Behördenwesen, sowie selbst über Gegenstände des Privatrechts, waren nach den in der Provinz bestehenden eigenthümlichen Verhältnissen bemessen und erst in der neuesten Zeit wurde Bedacht darauf genommen, diese Verschiedenheit thunlichst zu entfernen. Dieß geschah theils durch Erlassung solcher Gesetze, welche auf beide Landestheile anwendbar und von den beiderseitigen Ständen berathen worden waren, theils dadurch, daß man alterbländische Gesetze mit Zustimmung der Provinzialstände auf die Oberlausitz übertrug und so zu allge-

Hiernach ist dormalen die Oberlausitzer Gesetzgebung von der alt-erbländischen noch in vielen Beziehungen wesentlich verschieden.

Eine Gleichstellung derselben in beiden Landestheilen läßt sich aber nicht durch eine sofortige Einführung der alterbländischen Gesetze in der Oberlausitz bewirken, weil dadurch Rechte umgestürzt werden würden, welche auf Verträgen beruhen und daher nur auf dem Wege der Uebereinkunft mit den Provinzialständen geändert werden können, weil selbst manches privatrechtliche Verhältniß, wie das Hypothekenwesen, erschüttert und durch eine unvorbereitete Aenderung Verwirrung und Schaden verursacht werden würde, und weil die alterbländische Gesetzgebung selbst zur Zeit keineswegs geeignet ist, einem Lande, wo sie noch nicht bestand, aufgenöthigt zu werden, vielmehr einer zeitgemäßen gänzlichen Umgestaltung entgegengeht.

Indeß, mit dieser Umgestaltung der Gesetzgebung, welche ganz in dem Willen der Regierung und Ständeversammlung liegt, wird deren Gleichstellung Hand in Hand gehen, da künftig jedes neue von der Ständeversammlung für das Königreich angenommene Gesetz sofort auch in der Oberlausitz volle Giltigkeit erlangen wird.

Daß bis dahin das in der Oberlausitz geltende Recht in Kraft bleibe, rechtfertigt sich nach obigem von selbst.

Doch auch dazu ist der Weg gebahnt, daß bisherige alterbländische Gesetze in der Oberlausitz eingeführt werden können. Hierbei ist der doppelte Grundsatz ins Auge gefaßt worden, daß eines Theils zwar nach der Verfassungsurkunde §. 86. kein Gesetz ohne Zustimmung der Ständeversammlung erlassen, geändert oder authentisch interpretirt, mithin auch kein erbländisches ohne diese Zustimmung auf die Oberlausitz erstreckt werden könne, daß

aber andern Theils die letztere Maßregel möglichst erleichtert werden müsse, um die Gleichstellung zu befördern. Daher ist bestimmt, daß, wenn ein erbländisches Gesetz unverändert in der Oberlausitz publicirt werden soll, bei der Ständeversammlung im Voraus die Ermächtigung der Regierung in Antrag gebracht werden möge, die Publication zu verfügen, sobald sie mit den Provinzialständen hierüber einverstanden ist, wogegen, wenn eine wesentliche Abänderung des Gesetzes, mithin die Prüfung der Angemessenheit der einzelnen Vorschriften in Frage kommt, oder dieses Einverständnisses ermangeln sollte, die Cognition der Ständeversammlung vorbehalten bleibe.

Daß übrigens vor der Publication eines erbländischen Gesetzes in der Oberlausitz die Provinzialstände mit ihrem Gutachten gehört werden müssen, hat seinen Grund darin, daß über selbiges vorhin zwar die erbländischen Stände, nicht aber sie gehört worden sind, und daß sie die Verhältnisse ihrer Provinz und mithin auch die Anwendbarkeit eines Gesetzes auf selbige am sichersten zu beurtheilen vermögen.

Die Deputation hält es daher für sehr zweckmäßig: daß die Kammer die in diesem §. erwähnte Ermächtigung der Staatsregierung nochmals ausspreche, solche in den alten Erblanden gültigen Gesetze in der Oberlausitz in dem Fall einzuführen, wenn das zuvor von den Ständen dieser Provinz zu vernehmende Gutachten mit den Ansichten der Regierung übereinstimmt.

D. Deutrich: Hier könnte die Frage entstehen, ob die im letzten Satz des §. erwähnte Ermächtigung der Regierung, erbländische Gesetze auch ohne weitere Rückfrage bei den Kammern in der Oberlausitz einzuführen, dafern die dortigen Provinzialstände damit einverstanden wären, schon jetzt ertheilt werden möge, oder ob deshalb erst eine besondere Aufforderung der Regierung durch Decret zu erwarten sei? In sofern solches nicht erst abzuwarten, so würde die Kammer schon jetzt darüber beschließen können.

Staatsminister v. Carlowitz: In dem Vertrage habe zwar nach der Sachlage die Bestimmung nicht anders, als geschehen, gestellt werden können; allein die Regierung habe vorausgesetzt, es würden die Kammern kein Bedenken hegen, die von der Deputation bevormortete Ermächtigung der Regierung ohne Veranlassung bei Gelegenheit des vorliegenden §. auszusprechen.

Der Präsident fragt hierauf: Will die Kammer die von der Deputation am Schlusse ihres Gutachtens zu diesem §. bevormortete Ermächtigung wegen Einführung erbländischer Gesetze in der Oberlausitz in der daselbst angegebenen Masse ertheilen? Dieß ward einstimmig bejahet, und ward auch gegen §. 2. selbst weiter nichts bemerkt.

§. 3.:

(Königliche Zusage, — in Bezug auf die Religions- und kirchliche Verfassung). „Der Oberlausitz wird hiermit zugesagt, daß in ihrer Religions- und kirchlichen Verfassung, welche durch den Traditionsrecess vom 30. Mai 1635 und den Traditionsabschied vom 24. April 1636 vertragsmäßig feststeht, ohne vorheriges ausdrücklich erklärtes Einverständnis der Oberlausitzer Provinzialstände nichts geändert werden solle. Auch bewendet es bei der in Hinsicht der Domstifts- und Klosterbeamten zeither bestanden Einrichtung.“

Die Deputation hat Folgendes hierzu begutachtet:

Die Deputation bezieht sich auf die sub I. oben dargestellte